

Statuten Kompostforum Schweiz

Stand 26. März 2015

Kompostforum Schweiz
Zypressenstrasse 76
8004 Zürich
fon 043 205 28 82
fax 043 205 28 81
forum@kompost.ch
www.kompost.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Name und Sitz	4
1.2	Zweck.....	4
1.2.1	Verminderung biogener Abfälle in den Siedlungsabfällen	4
1.2.2	Förderung der lokalen Kompostierung	4
1.2.3	Qualitätssicherung bei Verfahren und fachgerechte Kompostanwendung	4
1.2.4	Zusammenarbeit und Dialog	4
1.2.5	Kompostberatung und Kompostieranlagen.....	4
1.3	Tätigkeiten	4
2	Mittel	5
2.1	Finanzierung.....	5
2.1.1	Eingebrachtes Eigenkapital.....	5
2.2	Haftung.....	5
3	Organisation.....	6
3.1	Mitgliedschaft	6
3.1.1	Mitglieder-Kategorien.....	6
3.1.2	Beitritt	6
3.1.3	Vergünstigungen	6
3.1.4	Ende der Mitgliedschaft	6
3.1.5	Austritt	6
3.1.6	Ausschluss	6
3.2	Organe	6
3.2.1	Mitgliederversammlung.....	7
3.2.1.1	Zuständigkeit.....	7
3.2.1.2	Einberufung.....	7
3.2.1.3	Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	7
3.2.2	Stimmrecht	7
3.2.2.1	Beschlussfassung	8
3.2.2.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen	8
3.2.3	Vorstand.....	8
3.2.3.1	Amtsduer.....	8
3.2.3.2	Zusammensetzung.....	8
3.2.3.3	Konstitution	8
3.2.3.4	Vorstandssitzungen.....	8
3.2.3.5	Beschlussfassung	8
3.2.3.6	Aufgaben.....	8
3.2.4	Geschäftsstelle	9
3.2.5	Revisoren bzw. Revisorinnen	9
3.2.6	Fachgruppen.....	9
3.2.6.1	Zweck	9
3.2.6.7	Finanzierung	10
3.2.7	Regionalgruppen	10

3.2.7.1	Aufteilung.....	10
3.2.7.2	Richtlinien	10
3.2.7.3	Auflösung.....	10
4	Verschiedenes	11
4.1	Abstimmungsmodus	11
4.2	Geschäftsjahr	11
4.3	Auflösung des Verbands.....	11
4.4	Inkraftsetzung.....	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kompostforum Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck

1.2.1 Verminderung biogener Abfälle in den Siedlungsabfällen

Das Kompostforum setzt sich dafür ein, dass biogene Abfälle beispielsweise durch alternative Grünflächenbewirtschaftung vermieden oder getrennt erfasst und sinnvoll verwertet, jedoch nicht mit den Siedlungsabfällen entsorgt, wild deponiert oder verbrannt werden.

1.2.2 Förderung der lokalen Kompostierung

Das Kompostforum legt besonderes Gewicht auf die Verbreitung der lokalen Kompostierung in Gärten, Siedlungen, Quartieren, Betrieben und Gemeinden. Es unterstützt die Interessen derjenigen, die sich in diesem Bereich engagieren, und stärkt sie in ihren Bemühungen.

1.2.3 Qualitätssicherung bei Verfahren und fachgerechte Kompostanwendung

Das Kompostforum setzt sich für eine hohe Verarbeitungs- und Produktequalität bei der Verwertung von biogenen Abfällen ein. Er fördert die fach- und umweltgerechte Anwendung von Kompost.

1.2.4 Zusammenarbeit und Dialog

Das Kompostforum fördert die konstruktive Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den verschiedenen Verfahren zur Vermeidung und Verwertung von biogenen Abfällen. Dabei stellt es ausdrücklich die Ziele und Prioritäten der Umweltschutzgesetzgebung sowie Konzepte zur Schonung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen ins Zentrum seiner Aktivitäten.

1.2.5 Kompostberatung und Kompostieranlagen

Das Kompostforum vertritt die Interessen der Kompostberaterinnen und -berater und diejenigen der Kompostieranlagebetreiber.

1.3 Tätigkeiten

Das Kompostforum, als kompetente Informations- und Anlaufstelle im Bereich der Bewirtschaftung biogener Abfälle, sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Aus- und Weiterbildung für Mitglieder und weitere interessierte Kreise
- b) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Mitwirkung bei der Gesetzgebung

- d) Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vollzugsaufgaben
- e) Durchführung von Projekten und Studien von allgemeinem und übergeordnetem Interesse
- f) Herausgabe von Informationsmitteln für KompostberaterInnen, Gemeindeverantwortliche, Bevölkerung, Schulen, usw.

2 Mittel

2.1 Finanzierung

Das Kompostforum finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliederbeiträge, unterschiedlich für die beiden Mitglieder-Kategorien gemäss 3.1.1
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Einnahmen aus Verbandstätigkeiten

2.1.1 Eingebrahtes Eigenkapital

Über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals des Kompostforums Schweiz und der IG Anlagen entscheidet auf Antrag der Fachgruppen der Vorstand.

2.2 Haftung

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbands nur in der Höhe der an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge des laufenden Jahres.

3 Organisation

3.1 Mitgliedschaft

3.1.1 Mitglieder-Kategorien

Das Kompostforum bietet zwei Mitglieder-Kategorien an:

- a) Kompostieranlagebetreiber
- b) Kompostberatung

Innerhalb der Mitgliederkategorien können die Mitglieder nach Tätigkeitsfeld weiter aufgeteilt werden (z.B. Institutionen, Vereine, Abfallverbände).

3.1.2 Beitritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Verbandsziele unterstützt. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

3.1.3 Vergünstigungen

Die Mitglieder profitieren zu vergünstigten Bedingungen von den Dienstleistungen, die das Kompostforum organisiert/erbringt.

3.1.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften aber für ihre Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

3.1.5 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich, drei Monate im Voraus, auf Ende des Geschäftsjahrs.

3.1.6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Verbands gefährden, diesen entgegenwirken oder Statuten, Reglemente oder Beschlüsse nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Er benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2 Organe

Die Verbandsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle

- d) Fachgruppen
 - I. Kompostieranlagebetreiber
 - II. Kompostberatung
- e) Zwei Revisoren bzw. Revisorinnen
- f) Regionalgruppen

3.2.1 Mitgliederversammlung

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstands, des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und der zwei Revisoren bzw. Revisorinnen
- b) Die Mitglieder jeder Kategorie wählen die Besetzung ihrer jeweiligen Fachgruppe.
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- d) Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse
- e) Statutenänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Unterstützungsbeiträge für Regionalgruppen und Fachgruppen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung oder Fusion des Verbands, Beitritt zu anderen Organisationen und Verbänden
- j) Entscheide zu weiteren Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden
- k) Entscheide über Anträge von Mitgliedern

3.2.1.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen im Voraus, an alle Mitglieder. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

3.2.1.3 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder in dessen Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Aktuar bzw. die Aktuarin. Die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

3.2.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

3.2.2.1 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht ordentlich traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags beschliessen.

Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

3.2.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 20 % der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind in diesem Fall mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einzuladen.

3.2.3 Vorstand

3.2.3.1 Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.2.3.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Dem Vorstand können zusätzlich maximal zwei Behördenvertreter bzw. Behördenvertreterinnen von Gemeinden, Kantonen oder Bund und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von zielverwandten Organisationen angehören – dies als Nicht-Verbandsmitglieder mit Stimmrecht.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird, soweit möglich, auf eine ausgewogene Vertretung der Fachgruppen geachtet.

3.2.3.3 Konstitution

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, einen Kassier bzw. eine Kassierin und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin. Präsidium und Vizepräsidium sind aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der beiden Fachgruppen zu besetzen.

3.2.3.4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen, mindestens fünf Tage im Voraus. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können die Fristen verkürzt werden.

3.2.3.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Von den Beschlüssen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt.

3.2.3.6 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung der Vereinsgeschäfte, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

- b) Überwachung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung gegen aussen
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Beauftragung von Fachgruppen
- f) Vergabe der Geschäftsstelle
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- h) Wahl neuer Mitglieder

3.2.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäss separatem Leistungsbeschrieb aus. Der Leistungsbeschrieb ist Bestandteil der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung.

3.2.5 Revisoren bzw. Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen prüfen zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsaufgaben können auch Nicht-Verbandsmitgliedern übertragen werden.

3.2.6 Fachgruppen

3.2.6.1 Zweck

Um die spezifischen Interessen seiner beiden Mitglieder-Kategorien zu wahren, setzt das Kompostforum folgende Fachgruppen ein.

- a) Fachgremium Kompostieranlagebetreiber
- b) Fachgremium Kompostberatung

3.2.6.2 Amtsdauer

Die Mitglieder der Fachgruppen werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliederkategorie an der Generalversammlung gewählt.

3.2.6.3 Konstitution

Die Fachgruppen bestehen aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Der Vorsitz der Fachgruppen konstituiert sich selbstständig, wobei deren Leitung Mitglied des Vorstands des Kompostforums Schweiz sein muss. Den Fachgruppen können zusätzlich maximal zwei Behördenvertreter bzw. Behördenvertreterinnen von Gemeinden, Kantonen oder Bund und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von zielverwandten Organisationen, als Nicht-Verbandsmitglieder mit Stimmrecht, angehören.

Bei der Zusammensetzung der Fachgruppen wird, soweit möglich, auf eine ausgewogene Vertretung der Regionalgruppen und Fachgruppen geachtet.

3.2.6.4 Fachgruppensitzungen

Fachgruppensitzungen werden von der Fachgruppenleitung einberufen, mindestens fünf Tage im Voraus. Mit dem Einverständnis aller Fachgruppenmitglieder können die Fristen verkürzt werden.

3.2.6.5 Beschlussfassung

Die Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung. Von den Beschlüssen der Fachgruppen wird ein Protokoll erstellt.

3.2.6.6 Aufgaben

Die Fachgruppen übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Aufgabenbeschreibs. Der Vorstand kann Richtlinien über personelle Zusammensetzung und Befugnisse der Fachgruppen erlassen.

Die Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Interessensvertretung ihrer Mitgliederkategorien und Regionalgruppen
- b) Projektaufträge – Durchführung und Überwachung
- c) Finanz- und Budgetanträge zuhanden des Vorstands
- d) Zusammenarbeit mit externen Partnerorganisationen
- e) Aus- und Weiterbildung
- f) Vorschlag neuer Fachgruppenmitglieder

Von den Beschlüssen der Fachgruppen werden Protokolle z.Hd. des Vorstands erstellt.

3.2.6.7 Finanzierung

Die Fachgruppen finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge der ihnen zugehörigen Mitgliederkategorien. Beide Fachgruppen finanzieren gemeinsam die übergeordneten Verbandsleistungen.

3.2.7 Regionalgruppen

3.2.7.1 Aufteilung

Für die dezentrale Arbeit des Verbands ist das Gebiet der Schweiz in Regionalgruppen (regionale Arbeitsgruppen) aufgeteilt. Sie sind integrale Bestandteile (Sektionen) des Verbands und bestehen aus den Verbandsmitgliedern der betreffenden geografischen Gebiete. Die Organisation der regionalen Tätigkeiten bleibt den Regionalgruppen vorbehalten.

3.2.7.2 Richtlinien

Der Vorstand erlässt in Form von Leistungsvereinbarungen Richtlinien über Aufgaben, Finanzierung und Befugnisse der Regionalgruppen. Der aktuelle Mitgliederbestand der Regionalgruppen muss der Geschäftsstelle des Kompostforums Schweiz zweimal im Jahr gemeldet werden. Die Geschäftsstelle informiert die Regionalgruppen ebenfalls zweimal pro Jahr über den aktuellen Mitgliederbestand ihrer Region.

Von den Beschlüssen der Regionalgruppen werden Protokolle erstellt.

3.2.7.3 Auflösung

Die Mitgliedschaft beim Kompostforum Schweiz bleibt bei Auflösung oder Ausscheiden einer Regionalgruppe erhalten.

4 Verschiedenes

4.1 Abstimmungsmodus

Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Auflösung des Verbands müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

4.3 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbands ist das verbleibende Vermögen in Übereinstimmung mit den Verbandszielen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zuzuwenden.

4.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Verbands am 26.03.2015 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Fassung der Statuten in deutscher Sprache gilt als verbindlicher Urtext.

Gründung:	Olten, 5. Juni 1993
Statutenänderungen:	Bern, 12. März 1994
	Mönchaldorf, 29. Oktober 1994
	Olten, 21. März 1998
	Basel, 26.03.2015
Fassung vom:	26.03.2015